

22

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 17/96

BESCHLUSS

095

vom
4. Juli 1996

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Rückforderung gezahlter Inventarbeiträge

Beteiligte:

1. Rechtsanwalt Wolfgang W[REDACTED], H[REDACTED]allee [REDACTED], B[REDACTED],
als Verwalter im Gesamtvollstreckungsverfahren über das
Vermögen der LPG Erzeugergemeinschaft C[REDACTED]

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Waltraud B[REDACTED], H.-D[REDACTED]-Straße [REDACTED], T[REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 4. Juli 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Landwirtschaftssenats des Oberlandes-
gerichts Naumburg vom 21. Februar 1996
wird auf Kosten des Antragstellers als
unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 4.080,55 DM.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil das Oberlan-
desgericht sie nicht zugelassen hat (§ 24 Abs. 1 LWVG), ein
Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG nicht vorliegt und der Be-
schwerdeführer einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1
LWVG; vgl. hierzu näher BGHZ 89, 149 ff) nicht dargelegt
hat. Sie rügt lediglich die Verletzung formellen und mate-
riellen Rechts. Die dabei erhobenen Angriffe gegen den an-
gefochtenen Beschluß machen das Rechtsmittel jedoch nicht
zulässig und könnten nur auf eine zulässigerweise erhobene
Abweichungsrechtsbeschwerde hin vom Senat auf ihre Begrün-
detheit geprüft werden.

- 3 -

Das Beschwerdegericht ist schließlich auch nicht in der Frage, ob es trotz nicht ordnungsgemäßer Besetzung des Landwirtschaftsgerichts, selbst entscheiden durfte, von dem Senatsbeschluß vom 21. April 1993 (BLw 40/92, WM 1993, 1656, 1658) abgewichen. Diese Entscheidung betrifft das Rechtsbeschwerdeverfahren, nicht das tatrichterliche Beschwerdeverfahren zweiter Instanz.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG, die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 34 Abs. 2, 36 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)